

(3) Stehen Befehle und Weisungen im Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen oder betrieblichen Vorschriften, ist jeder Eisenbahner berechtigt und verpflichtet, den Vorgesetzten unverzüglich darauf hinzuweisen oder der übergeordneten Dienststelle Mitteilung zu machen.

(4) Weisungen ohne Einschaltung des unmittelbaren Vorgesetzten sind nur dem Minister für Verkehrswesen vorbehalten.

§ 4

Jeder Eisenbahner ist verpflichtet, bei Wahrnehmung einer Gefährdung des Eisenbahnbetriebes Schutzmaßnahmen zu ergreifen und den nächsthöheren Vorgesetzten hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Jeder Eisenbahner hat die Pflicht und das Recht, sich ständig gesellschaftlich und fachlich zu qualifizieren.

(2) Jeder Eisenbahner ist berechtigt und verpflichtet, kritisch zu allen Mängeln und Schwächen der Arbeit Stellung zu nehmen und sich mit Vorschlägen und Beschwerden an den Vorgesetzten oder an übergeordnete Dienststellen zu wenden.

II.

Auszeichnungen der Eisenbahner

§ 6

(1) Zu Ehren der Eisenbahner wird in jedem Jahr der zweite Sonntag im Juni als „Tag des deutschen Eisenbahners“ festlich begangen.

(2) An Eisenbahner, die durch ihre vorbildliche und disziplinierte Arbeit unsere Arbeiter-und-Bauernmacht stärken, die weitere Entwicklung und Einführung der neuen Technik bei der Deutschen Reichsbahn entscheidend fördern, mit neuen Methoden bessere Arbeitsergebnisse erreichen und dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität zu steigern und die Selbstkosten zu senken, werden am „Tag des deutschen Eisenbahners“ Titel und Ehrenzeichen „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ verliehen.

(3) Die Verleihung des Titels und des Ehrenzeichens „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie die Beschreibung und Trageweise des Ehrenzeichens werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage X).

§ 7

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen wird das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ gestiftet.

(2) Das Ehrenzeichen wird für vorbildliche Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn und für Verdienste um den Aufbau des Eisenbahnwesens verliehen.

(3) Mit dem Ehrenzeichen können Eisenbahner und andere Personen ausgezeichnet werden.

(4) Die Verleihung des Ehrenzeichens, die Beschreibung und Trageweise werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage 2).

§ 8

Für gute Leistungen, die zur vorfristigen Erfüllung des Planes beitragen, für besondere Umsicht bei der Durchführung der betrieblichen Aufgaben,

für Wachsamkeit und selbstlosen Einsatz bei der Abwehr von Störversuchen oder Anschlägen auf die Deutsche Reichsbahn können nachstehende Auszeichnungen durch den Disziplinarvorgesetzten ausgesprochen werden:

- a) Belobigung,
- b) Auszeichnung durch Geldprämie,
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde,
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Hoch-, Fach- oder Spezialschulen,
- e) Auszeichnung durch ein wertvolles Geschenk,
- f) vorzeitige Beförderung.

III.

Belohnung der Eisenbahner für treue Dienste

§ 9

(1) Eisenbahner erhalten bei Vollendung der Beschäftigungszeit von 10, 25, 40 und 50 Jahren eine Prämie und eine Ehrenurkunde für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit.

(2) Die Prämie beträgt bei einer Beschäftigungszeit

von 10 Jahren	100DM
von 25 Jahren	250DM
von 40 Jahren	400DM
von 50 Jahren	500DM

(3) Bei ununterbrochener Beschäftigungszeit von 25, 40 und 50 Jahren wird den Eisenbahnern die Medaille „Für treue Dienste“ verliehen.

(4) Die Verleihung der Medaille, die Beschreibung und Trageweise werden durch das anliegende Statut geregelt (Anlage 3).

§ 10

(1) Bei ununterbrochener Beschäftigung, guten Leistungen und disziplinierter Arbeit erhalten die Eisenbahner eine zusätzliche Belohnung.

(2) Die zusätzliche Belohnung wird — entsprechend der unterschiedlichen Verantwortlichkeit der Eisenbahner bei der Erfüllung der Transportpläne — in drei Gruppen in verschiedener Höhe gewährt. Bei der Einstufung der einzelnen Tätigkeiten in diese Gruppen ist die Industriegewerkschaft Eisenbahn zu beteiligen.

(3) Die zusätzliche Belohnung beträgt:

	für die erste Tätigkeits- gruppe	für die zweite Tätigkeits- gruppe	für die dritte Tätigkeits- gruppe
nach 2 Jahren	2 %	IV2 %	I %
nach 4 Jahren	4 %	3 %	2 %
nach 6 Jahren	3 %	6 %	4 %

des Jahresbruttoeinkommens.

§ 11

(1) Die Eisenbahner erhalten bei mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit Zusatzurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Erholungsurlaub.

(2) Die Dauer des Zusatzurlaubes richtet sich nach den bei der Deutschen Reichsbahn für die Berechnung der Beschäftigungszeit geltenden Bestimmungen.

§ 12

Eisenbahner mit langjähriger Beschäftigungszeit erhalten, wenn die geforderten Bedingungen erfüllt sind, die Altersversorgung für Eisenbahner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.